

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Oberhausen nach dem Bayerischen Kinder- Bildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

§ 1 Träger

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Oberhausen sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung
 - der Kinder bis zum Schuleintritt muss mindestens 4 Stunden pro Tag umfassen.
 - der Schulkinder der 1. Klasse mindestens 2 Stunden pro Tag umfassen.Die Kindertagesstätte kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Personenberechtigten sollten daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.
- (3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Erkrankung nicht besuchen.
- (4) Schulkinder der 1. Klasse können in der Ferienzeit höhere Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben. Eine Betreuung während der Schulzeit im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr ist nicht möglich.
- (5) Näheres wird durch die Gemeinde für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September (oder dem darauffolgenden Werktag) und endet am 31. August des nächsten Jahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur nach Absprache mit der Kindergartenleitung aufgenommen werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind. Ein vereinbarter Aufnahmemonat gilt als verbindlich und kann nicht mehr verändert werden. Die Elternbeiträge werden zum vereinbarten Aufnahmemonat abgebucht.
- (2) Der Kindergarten Oberhausen steht grundsätzlich allen Kindern ab Vollendung des 24. Lebensmonates nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

Die Kinderkrippe im Haus für Kinder in Sinning steht grundsätzlich für Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensmonates nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

Der Kindergarten im Haus für Kinder in Sinning steht grundsätzlich allen Kindern mit Vollendung des 24. Lebensmonat nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter zu Grunde Legung der Satzung. Der „Aufnahmevertrag für den Träger“ ist vollständig auszufüllen. Bestandteil des Aufnahmevertrages ist die „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates“. Mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages stimmen die Personenberechtigten der Kindertageseinrichtung, der Gebührensatzung der Gemeinde, der Konzeption der Kindertageseinrichtung und der Hausordnung in vollem Umfang zu.
- (4) Die Anmeldetermine für eine bestimmte Einrichtung werden im Gemeindeblatt der Gemeinde Oberhausen bekannt gegeben. In der Regel finden diese kurz nach Fasching statt.
- (5) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Oberhausen, mit den Ortsteilen Oberhausen, Unterhausen, Sinning und Kreut, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der die betreffende Tageseinrichtung auch ihren Sitz hat.
- (6) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine weiteren Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
Die Verteilung der Plätze im Kindergarten Oberhausen erfolgt generell nach folgenden Kriterien:

Alter
Dringlichkeit

Die Verteilung der Plätze in der Kinderkrippe im Haus für Kinder in Sinning erfolgt generell nach folgenden Kriterien:

Geschwisterkind
Gruppenkonstellation
Dringlichkeit

Die Verteilung der Plätze in Kindergarten im Haus für Kinder in Sinning erfolgt generell nach folgenden Kriterien:

Alter
Dringlichkeit

- (7) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.
Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge um bis zu 50 von Hundert erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.
- (7) Allein die Antragsstellung zur Aufnahme eines Kindes in einer Einrichtung begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.

- (8) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dies i.d.R. bei der Antragstellung für die Einrichtung dem Träger mitzuteilen.
- (10) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Der Kindergarten Oberhausen ist, unter Berücksichtigung des BayKiBiG, an Werktagen von montags bis freitags, von max. 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und im Haus für Kinder in Sinning, unter Berücksichtigung des BayKiBiG, an Werktagen von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten für die betreffende Einrichtung sind durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Beide Einrichtungen sind maximal 30 Tage im Jahr geschlossen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) In den gesetzlichen Schulferien (außer in den Sommerferien) wird im Kindergarten Oberhausen und im Haus für Kinder in Sinning ein Feriennotdienst für Kinder von einem halben Jahr bis zur Einschulung angeboten. Ca. zwei Wochen vor den Ferien wird in beiden Einrichtungen eine Anmeldung für den Feriennotdienst ausgehängt. Dieser ist bei Bedarf innerhalb einer Woche, d. h. innerhalb der angegebenen Frist, ausgefüllt abzugeben. Anmeldungen die nach Ablauf der Frist abgegeben werden, können aufgrund personal- und dienstplantechnischer Gründe nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes und der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und Buchungsbeleges, haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Betreuungszeiten festgelegt. Die Betreuungszeiten können im Oktober und im Februar geändert werden. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der täglichen Bring- und Abholzeiten.
- (7) Für die gemeindlichen Einrichtungen werden Kernzeiten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. Die Mindestbuchungszeit beträgt 4-5 Stunden.
- (8) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Begrüßung und Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Verabschiedung und Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Sollen Schulkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich bis 8.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

Der Elternbeirat gibt sich eine eigene Ordnung.

§ 7

Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung.
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.
 Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 8

Elternbeitrag für die Benutzung, Essengeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr erhoben. Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren wird das Spielgeld erhoben. Benutzungsgebühren und Spielgeld ergeben den Elternbeitrag.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde einen Beitrag für die Verpflegung (z.B. Mittagsversorgung) erheben. Das Getränkegeld wird dreimal jährlich erhoben und ist direkt in der Einrichtung zu entrichten.
- (3) Der Träger ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren zu erheben.
- (4) Die Elterngebühren werden für die Monate September bis Juli erhoben. Der August ist beitragsfrei. (§ 4, Punkt (3))
- (5) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz angerechnet.
- (6) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, oder fehlt das Kind zwei Wochen unentschuldig, oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Einrichtung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 10

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag,
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen. Ein Datenaustausch in der Kooperation mit der örtlichen Grundschule findet statt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 16.03.2006 aufgehoben und ersetzt.

Oberhausen, den 07.07.2016



Gemeinde Oberhausen

Friedolin Gößl
1. Bürgermeister